

# Leben ist Lernen e.V.

## SATZUNG

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Leben ist Lernen“.

Der Verein wird im Vereinsregister eingetragen.

Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Ehringshausen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Die Errichtung und den Betrieb (Trägerschaft) von Waldkindergärten = Kindergärten besonderer pädagogischer Prägung. Dieser Bereich hat die Aufgabe des Betriebs (d.h. der Schaffung, Erhaltung und Verwaltung aller räumlichen, sachlichen, personellen, finanziellen & organisatorischen Bedingungen) des Waldkindergarten auf Grundlage des jeweils aktuellen Konzeptes.
- Die Durchführung von Veranstaltungen der Schüler- und Erwachsenenbildung zu pädagogischen Fragestellungen insbesondere für Lehrer, Erzieher/innen und Eltern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977 in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereins-Vermögens. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

### § 3

#### Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in dem Verein wird erworben: nach schriftlichem Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung. In der Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen kann der Vorstand Mitglieder vorläufig aufnehmen. Vorstandsbeschlüsse über die Aufnahme von Mitgliedern bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen und ihre Pflichten als Mitglied zu erfüllen.

### § 4

#### Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

Austritt, Ausschluss, Tod.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende zulässig.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung.

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig und kann nur mit satzungsändernder Mehrheit beschlossen werden.

## **§ 5 Beiträge**

Jedes Mitglied hat Vereinsbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Die Mitgliedsbeiträge werden zwischen August und Oktober des laufenden Jahres eingezogen. Bei Rücklastschrift erhebt der Verein neben den anfallenden Kosten für die Rückbuchung eine Bearbeitungspauschale von 5,- €.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind:

der Vorstand

die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit er nicht andere Personen, z.B. einen Geschäftsführer, damit beauftragt.

Der Vorstand besteht aus:

dem/der Vorsitzenden,

dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,

dem/der Kassenwart/in,

dem/der Schriftführer/in,

geborenes Mitglied kraft Amtes: der/die Leiter/in des Waldkindergartens Ehringshausen,  
und mindestens 1, höchstens 6 Beisitzern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vertreten durch die/den Vorsitzenden, die/den stellv. Vorsitzenden, die/den Kassenwart/in und die/dem Schriftführer/in. Je zwei vertreten gemeinsam den Verein.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist zusätzlich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag vom Vorstand verlangt. In

diesem Fall hat der Vorstand die Einberufung unverzüglich innerhalb von 6 Wochen nach Antragstellung zu bewirken.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen. Ihr muss die Tagesordnung beigefügt sein. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der Stimmberechtigten jedoch in schriftlicher und geheimer Abstimmung. Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn er die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Für einen satzungsändernden Beschluss ist eine 2/3 –Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zu den hauptsächlichen Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Aufnahme von Mitgliedern
- Beschlussfassung über den Vereinshaushalt, über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

## **§ 9**

### **Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die gesamte Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist jederzeit berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Einwände gegen die Richtigkeit des Protokolls können aber nur innerhalb eines Monats nach der vollständigen Unterzeichnung eines Protokolls geltend gemacht werden.

## **§ 10**

### **Auflösung des Vereins**

Der Verein kann von der Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit aufgelöst werden. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren ernennt.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband der Wald- und Naturkindergärten, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.